

# Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## Pass- und Meldeamt

<b>Verantwortlicher für die Datenverarbeitung</b> (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	<b>Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten</b> (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Gemeinde Rauhehnebrach Matthias Bäuerlein Hauptstraße 1 96181 Rauhehnebrach Telefon: +49 9554 9221-0 E-Mail: info@rauhehnebrach.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
<b>Stand:</b> Juli 2024	

### Zwecke der Datenverarbeitung:

- 1) Antrag auf Errichtung einer Auskunft- und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung
- 2) Ermöglichung des Identitätsnachweises für Staatsbürger aus EU und EWR, die keine Deutschen sind
- 3) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen
- 4) Beantragung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Mitarbeit bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis
- 5) Beantragung, Erstellung und Aushändigung von Fischerei-Erlaubnissen, Anmeldung zur Fischereiprüfung
- 6) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflege von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen
- 7) Durchführung der Fundsachenverwaltung
- 8) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz
- 9) Befähigung der Passbehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ihren gesetzlichen Aufgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes nachzukommen
- 10) Sämtliche waffenrechtlichen Anträge und Vorgänge
- 11) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung,

### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 6 I c) DSGVO zu 1, 2, 6, 9, 11
- Art. 6 I e) DSGVO zu 1, 2, 6, 9, 11
- Art. 4 I BayDSG zu 1, 2, 6, 9, 11
- § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG zu 1
- § 58c I SG zu 1
- §§ 4, 8 EidG zu 2
- PAuswV zu 2, 9
- BMG zu 3, 6
- FeV, StVG zu 4
- BayFiG zu 5
- Art. 6 I b) DSGVO zu 6
- PAuswG zu 6, 9
- PaßG zu 6, 9
- BayAGBMG zu 6
- MeldDV zu 6
- § 965 ff. BGB zu 7
- FundV zu 7
- kommunale Satzung (Ortsrecht) zu 7

- BZRG zu 8
- PassVwV zu 9
- AGPaßPAuswG zu 9
- SprengG zu 10
- WaffG zu 10
- § 19 BMG zu 11

#### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

- Antragsteller zu 1
- Behörden zu 1
- Bürger zu 1
- Übermittlung an den Kartenhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zu 2
- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden zu 3
- Schulen zu 3
- Staatsangehörigkeitsbehörden zu 3
- Bundesverwaltungsamt zu 3
- Abfallbehörden zu 3
- Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu 3
- Religionsgemeinschaften zu 3
- Ausländerbehörden zu 3
- Bayer. Rundfunk zu 3
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu 3
- Bundeszentralamt für Steuern zu 3, 6
- Kraftfahrtbundesamt zu 3
- automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 3
- Landratsamt zu 4, 6
- Bundesdruckerei zu 4, 9
- TÜV zu 4
- örtliches Melderegister (BayBis) zu 4
- Sachbearbeiter zu 4
- Staatsanwaltschaften und Gerichte zu 4
- Anwälte, Betreuer zu 4
- Begutachtungsstellen zu 4
- Sicherheitsbehörden (insb. Polizei, Fahrerlaubnisbehörden,...) zu 4
- Bayerische Landesanstalt für Fischereiwesen zu 5
- nationale Behörden zu 6
- Religionsgemeinschaften zu 6
- Parteien, Mandatsträger zu 6
- Presse, Rundfunk, Fernsehen zu 6
- Adressbuchverlage zu 6
- Deutsche Rentenversicherung zu 6
- Finder, Polizei zu 7
- Bundesamt für Justiz zu 8
- Sperrlistenbetreiber zu 9
- Nationales Waffenregister (NWR) und alle, die darauf Zugriff haben: Alle Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden, sonstige Berechtigte zu 10

#### **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

#### Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert zu 1
- Übermittlungssperren gelten unbefristet zu 1
- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung §19 eIDKG zu 2
- Lösungsfristen ergeben sich aus §§ 13,14 und 15 BMG zu 3
- Tilgungsfristen nach §29 StVG a. F. und n. F. zu 4
- Geltungsdauer des Fischereischeins, bei auf Lebenszeit ausgestellten Fischereischeinen 10 Jahre nach dem Tod des Fischereischein-inhabers zu 5
- Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 6
- 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu 7
- 5 Jahre ab Antragstellung zu 8
- 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit zu 9
- 20 Jahre nach Tod des Erlaubnisinhabers oder Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen zu 10
- 2 Jahre zu 11

#### Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

#### Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

#### Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

#### Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.